

§ 3 K-AWFG § 3

K-AWFG - Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz - K-AWFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.03.2019

(1) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
- b) die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;
- c) die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
- d) Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen;
- e) die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;
- f) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
- g) die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

(2) Vor der Erlassung der Förderungsrichtlinien ist der Arbeitnehmerförderungsbeirat (§ 8) zu hören.

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at